

Geschäftsverzeichnissnr. 3021
Urteil Nr. 143/2004 vom 22. Juli 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. November 2003 « zur Festlegung von Sonderbestimmungen bezüglich der Stellenvergabe für Ämter im Sinne von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe », erhoben von R. Couturiaux.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob R. Couturiaux, wohnhaft in 7370 Blaugies, rue Warechaix 4, Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. November 2003 « zur Festlegung von Sonderbestimmungen bezüglich der Stellenvergabe für Ämter im Sinne von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Dezember 2003).

Mit denselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigkeitsklärung desselben Dekrets.

Am 16. Juni 2004 haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagende Partei beantragt die teilweise Nichtigkeitsklärung und teilweise einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. November 2003 zur Festlegung von Sonderbestimmungen bezüglich der Stellenvergabe für Ämter im Sinne von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, welches im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Dezember 2003 veröffentlicht wurde.

A.2. In ihren Schlußfolgerungen gemäß Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 haben die referierenden Richter die Ansicht vertreten, die Klage auf einstweilige Aufhebung sei unzulässig *ratione temporis*.

A.3. In ihrem Begründungsschriftsatz legt die klagende Partei dar, daß sie sich nach dem in dem von ihr angefochtenen Dekret vorgeschriebenen Verfahren gerichtet habe, um ihren Antrag auf definitive Ernennung einzureichen, und daß sie die Antwort auf diesen Antrag abgewartet habe, ehe sie ihre Klage auf Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung eingereicht habe. Sie sei somit nicht in der Lage gewesen, die Klage auf einstweilige Aufhebung innerhalb der vorgeschriebenen dreimonatigen Frist einzureichen, und bittet um das Wohlwollen des Hofes. Sie fügt hinzu, daß sie im Falle der Verweigerung der einstweiligen Aufhebung einen unbestreitbaren Nachteil erleiden würde.

- B -

B.1. Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung bestimmt, daß « in Abweichung von Artikel 3 [...] Klageschriften auf einstweilige Aufhebung nur dann zulässig [sind], wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht werden ».

B.2. Da das angefochtene Dekret im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Dezember 2003 veröffentlicht wurde, ist die für die Erhebung einer Klage auf einstweilige Aufhebung vorgesehene Frist am 12. März 2004 abgelaufen. Daraus ergibt sich, daß die am 11. Juni 2004 erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung verspätet eingereicht wurde und offensichtlich unzulässig ist.

B.3. Wengleich die klagende Partei innerhalb der Frist von drei Monaten keinen Aufschluß darüber haben konnte, wie die Behörden über ihren Antrag auf definitive Ernennung entscheiden würden, konnte sie bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets feststellen, daß die darin festgelegten Ernennungsbedingungen für sie die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen würden, und konnte sie demzufolge von dem Zeitpunkt an eine Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets einreichen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior